

Gesellschaftsvertrag

der

SozDia Jugendhilfe, Bildung und Arbeit gGmbH



Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet
SozDia Jugendhilfe, Bildung und Arbeit gGmbH.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die
 - a. Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe,
 - b. Förderung von Bildung und Erziehung,
 - c. Förderung von Natur- und Umweltschutz,
 - d. Hilfe für Behinderte.
- 2) Der Satzungszweck der Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht in
 - der Gestaltung von Hilfen zur Erziehung,
 - der Gestaltung arbeitsweltbezogener Angebote,
 - der Gestaltung von sozialraumorientierten Angeboten zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.
- 3) Der Satzungszweck der Förderung der Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht in:
 - der Durchführung musikalischer, künstlerischer und sportlicher Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien,
 - der Gestaltung von Angeboten im Sinne des SGB VIII zur Förderung der Erziehung in der Familie,
 - der Arbeit mit und Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, insbesondere Jugendlicher, z.B. geflüchtete Menschen, Menschen mit persönlichen Einschränkungen oder Behinderungen.
- 4) Der Satzungszweck der Förderung des Natur- und Umweltschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Angeboten, Informationen und Bildung zum Thema Umwelt-Schutz und angrenzender ökologischer Themen,
 - der Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung durch die ökologische Bewirtschaftung,
 - der Kommunikation und Erfahrungsaustausch zu Garten- und Umweltthemen.
- 4a) Der Satzungszweck der Hilfe für Behinderte wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Form von Integrationsprojekten im Sinne des § 68 Nr. 3c der Abgabenordnung.
- 5) Bei der Umsetzung der Satzungszwecke geht es der Gesellschaft darum, auf der Grundlage evangelisch-diakonischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien eine Kultur zu entwickeln, die es Ihnen ermöglicht, innerhalb der sozialen Gemeinschaft Leben zu lernen und Zukunft zu gestalten.
- 6) Die Gesellschaft wird bei der Verfolgung ihres Zweckes die Zielsetzung und die Prägung des Unternehmensverbundes der SozDia-Stiftung Berlin beachten.

- 7) Die Gesellschaft kann alle erlaubten Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die mit dem Gesellschaftszweck nach Abs. (1) unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder zusammenhängen können oder diesem Gesellschaftszweck dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften auch außerhalb ihres Sitzes Zweigniederlassungen und sonstige Geschäftsstellen zu errichten, Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen sowie Geschäfte für Rechnung anderer zu tätigen.
- 8) Die Gesellschaft handelt im Interesse der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach § 52 AO. Sie ist selbstlos tätig, d. h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 dieses Vertrages verwandt werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigen.
- 3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Ausschüttung von Gewinnanteilen im Sinne von § 8 Abs. 4 S. 3 dieses Vertrages.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil. Die Gesellschafterin SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten übernimmt den Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 3) Der übernommene Geschäftsanteil ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn ihn die Gesellschafter zur alleinigen Vertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der / die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 3) Der / die Geschäftsführer müssen Mitglied einer Kirche sein, welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

- 4) Der/die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
- a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - b) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) Errichtung, Erwerb, Änderung, Belastung, Aufgabe oder Veräußerung von Beteiligungen sowie von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben,
 - d) Entsendung von Personen aus der Geschäftsführung der Gesellschaft in die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat von Beteiligungsgesellschaften und die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 - e) Festlegung oder Änderung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft,
 - f) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung – auch im Rahmen des Gesellschaftszwecks -, teilweise oder vollständige Aufgabe von in der Vergangenheit ausgeübten Geschäftstätigkeiten,
 - g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - h) die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften,
 - i) Aufstellung oder Änderung des Finanz- und Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr,
 - j) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen, sofern die Jahresbezüge EUR 50.000,00 übersteigen, oder durch eine Änderung übersteigen würden,
 - k) die Durchführung von Investitionen, die nicht bereits im festgestellten Finanz- und Investitionsplan enthalten sind deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall EUR 50.000,00 überschreiten,
 - l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr haben oder deren Jahresmiete oder -pacht den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigt,
 - m) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind und die einen Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall übersteigen, sowie Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Prokuristen,
 - n) Rechtsgeschäfte mit Personen der Geschäftsführung oder deren Angehörigen,
 - o) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, soweit sich dies außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs bewegt,
 - p) Angelegenheiten, über die in einer etwaigen Gesamtgeschäftsführung keine Einigung erzielt werden kann,
 - q) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten für den

gesamten Geschäftsbetrieb,

- r) Vornahme von allen sonstigen Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

5) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die z. B. die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, ihre grundlegende strategische und ideelle Ausrichtung sowie besondere Risiken betreffen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt weiterhin in allen durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. der Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - d) die Auswahl und die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) die Berufung und Abberufung sowie Entlastung von Personen der Geschäftsführung,
 - f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Personen der Geschäftsführung,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes sowie die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften.
- 3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wählen.
- 4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher und elektronischer Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- 5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Gesellschafterversammlung kann festlegen, zu welchen Zeitpunkten weitere ordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden.
- 6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist schriftlich zu begründen, Antrag und Begründung sind der Einladung beizufügen. Wird dem zulässigen Einberufungsbe-

gehen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

- 7) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft Benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt.
- 8) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten, wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
- 9) Die Leitung der Sitzung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wahrgenommen, sofern die Versammlung diesen gewählt hat und dieser anwesend ist. In anderem Falle wird die Leitung der Sitzung von einem Geschäftsführer wahrgenommen, insofern die Gesellschafter für die betreffende Sitzung keine andere Regelung bestimmen.
- 10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei die Einberufungsfrist sich auf eine Woche verkürzt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 11) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 12) Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls schriftlich begründeter Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung erhoben worden ist.
- 13) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- 14) Eine Vertretung bei der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig durch andere Gesellschafter, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes oder andere Personen, die sich gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.
- 2) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt spätestens mit der Einladung zu der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu befinden hat.
- 4) Über die Verwendung eines Jahresgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Rücklagen dürfen nur im Rahmen von § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AO gebildet werden. Gewinn-

anteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an den Gesellschafter vorgenommen werden, sofern sie dort zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 9 Dauer der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zur Anschlusskündigung zum gleichen Termin zu. Die Anschlusskündigung ist nur binnen vier Wochen nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Gesellschafters zulässig.
- 3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus mit der Verpflichtung, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden. Das Wahlrecht der Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Macht die Gesellschaft von dem ihr zustehenden Wahlrecht binnen einer Frist von sechs Wochen keinen Gebrauch, kann der kündigende Gesellschafter die Liquidation verlangen.

§ 10 Veräußerung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- 2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a. über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters unternommen werden und die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird,
 - c. der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Offenbarung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat,
 - d. ein wichtiger in der Person des Gesellschafters liegender Grund vorliegt,
 - e. die Gesellschafterversammlung die Einziehung beschlossen hat.
- 3) Die Einziehung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 4) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf einen oder mehrere bereits vorhandene oder neu eintretende Gesellschafter zu übertragen. Das Wahlrecht der Gesellschaft muss in der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, in der über den Ausschluss beschlossen wird.

§ 11 Liquidation, Abfindung bei Ausscheiden

- 1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters erhält kein Gesellschafter mehr als die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Der gemeine Wert etwa geleisteter Sacheinlagen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einlage.

- 2) Soweit das Vermögen der Gesellschaft die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa von den Gesellschaftern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, fällt es an die SozDia Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten, die es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Absatz 1, 2 gelten entsprechend bei Wegfall des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes.

§ 12 Veröffentlichung und Kosten

- 1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Elektronischen Bundesanzeiger.
- 2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar-, Steuerberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.


§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- 2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, das die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom 14. Februar 2018, meine UR-Nr. 39/2018, gefassten Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 14. Februar 2018


Dr. Thomas Puffe
Notar